

Korporative Bestrebungen in der Lyoner Seidenweberei

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **42 (1935)**

Heft 11

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-627640>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Aus der Handelsstatistik ist nicht ersichtlich, welcher Art die Webstühle waren, ob Baumwoll-, Woll- oder Seidenwebstühle, da aber die englische Baumwollindustrie eine große Menge eigener Stühle stillgelegt hat, ist wohl ohne Zweifel anzunehmen, daß es sich bei diesen Lieferungen um alte Seidenwebstühle handelt. Sind derartige Verkäufe im Interesse unserer Volkswirtschaft? Was sagen die schweizerischen Webstuhlfabriken dazu? Wäre es nicht an der Zeit, daß dieser Handel — wie einst die Ausfuhr gebrauchter Schifflistickmaschinen — unterbunden würde?

Die Gruppe „andere Webereimaschinen“ hat während den Monaten Juli und August ebenfalls Rückschläge erlitten, konnte aber im September 1935 ein besseres Ergebnis als im Vorjahre erzielen. Die genauen Zahlen lauten:

Ausfuhr von anderen Webereimaschinen	1935		1934	
	Menge q	Wert Fr.	Menge q	Wert Fr.
Juli	1144.70	426,479	1282.29	472,275
August	1133.47	409,471	1540.69	558,994
September	1130.31	428,233	932.15	346,513
3. Quartal	3408.48	1,264,183	3755.13	1,377,780

Das Quartals-Ergebnis ist somit der Menge nach um 346,65 q oder nicht ganz 9%, dem Werte nach um 113,597 Fr. oder annähernd 8,25% geringer als im Vorjahre.

Die Strick- und Wirkmaschinen-Industrie ist diejenige Gruppe, die am besten abgeschlossenen hat, wie nachfolgende Zahlen zeigen:

Aufsuhr von Strick- und Wirkmaschinen	1935		1934	
	Menge q	Wert Fr.	Menge q	Wert Fr.
Juli	256.99	198,395	432,72	295,954
August	465.24	305,861	275.10	212,883
September	759.28	461,419	563.53	370,468
3. Quartal	1481.51	965,675	1269.35	879,305

Während die andern drei Zweige der schweizerischen Textilmaschinenindustrie mehr oder weniger starke Rückschläge erlitten haben, konnte die Strick- und Wirkmaschinenindustrie sowohl der Menge als auch dem Werte nach das Ergebnis des 3. Quartals 1934 nicht nur halten, sondern noch steigern. Wenn auch die Erhöhung des Ausfuhrwertes in drei Monaten

nur 86,370 Fr. oder nicht ganz 9%, diejenige der Ausfuhrmenge 212.16 q oder etwas mehr als 14,4% ausmacht, so will dies in einer Zeit des allgemein erschwerten Ausfuhrgeschäftes etwas heißen. Man erkennt aber aus den Zahlen, daß die Steigerung nur unter starken Preiseinbußen möglich war, denn der Durchschnittserlös je q sank von 724 Fr. im 3. Quartal 1934 auf 652 Fr. in der Berichtsperiode.

Für die schweizerische Strick- und Wirkmaschinenindustrie scheinen Italien, Frankreich und Großbritannien ganz besonders gute Kunden zu sein. Italien steht mit monatlichen Ankäufen von 72,200, 53,100 und 234,700 Fr., somit rund 360,000 Fr. weitaus an erster Stelle. Frankreich folgt mit 48,600, 83,800 und 41,300 Fr. oder zusammen 173,700 Fr. und Großbritannien steht mit einem Quartalsergebnis von 166,800 Fr. nur wenig hinter unserem westlichen Nachbarlande. Von den überseeischen Ländern sei Argentinien erwähnt, das im 3. Quartal 1935 für rund 55,000 Fr. schweizerische Strick- und Wirkmaschinen erworben hat.

Das Gesamtergebnis für die ersten neun Monate von 1935 stellt sich im Vergleiche zu 1934 wie folgt:

	Januar-Sept. 1935		Januar-Sept. 1934	
	q	Fr.	q	Fr.
Spinnerei- und Zwirnereimaschinen	26,311	5,187,655	26,641	5,163,116
Webstühle	25,124	3,688,820	38,093	6,010,182
Andere Webereimaschinen	11,193	3,939,123	12,094	4,361,283
Strick- u. Wirkmaschinen	4,191	2,767,624	5,865	3,064,975

Die Spinnerei- und Zwirnereimaschinen-Industrie erzielte somit bei einem geringen Mengenverlust eine ganz bescheidene Steigerung des gesamten Ausfuhrwertes. Die Webstuhlindustrie verzeichnet einen Rückgang der Ausfuhrmenge um 34%, des Ausfuhrwertes um nicht ganz 38,5%. Die Gruppe „Andere Webereimaschinen“ stellt sich mit einem Mengenrückgang von 7,4 und einem Wertrückgang von 8,5% wesentlich günstiger. Bei der Strick- und Wirkmaschinen-Industrie wird das günstige Ergebnis des 3. Quartals durch die schlechten Ergebnisse der Monate Januar bis Juni nachteilig beeinflusst, so daß sich für die ersten neun Monate ein Ausfuhr-Rückgang um 28% der Menge und um 9,7% des Wertes vom 3. Quartal 1934 ergibt.

Korporative Bestrebungen in der Lyoner Seidenweberei

Am 10. Januar 1935 hat die französische Regierung einen Gesetzesvorschlag eingereicht, der die Bedingungen feststellte, unter denen Vereinbarungen von Berufsverbänden während der Dauer der Krise als obligatorisch erklärt werden können. Dabei ist vorgeschrieben, daß diese Vereinbarungen mindestens zwei Drittel aller in Frage kommenden Unternehmungen und drei Viertel des Gesamtumsatzes umfassen müssen. Die Deputierten-Kammer hat das Gesetz anfangs März gutgeheißen, während die Genehmigung durch den Senat noch aussteht. Die dem Ministerium Laval erteilten besondern Vollmachten haben es nun der Regierung erlaubt, trotzdem vorzugehen und der Handelsminister hat denn auch am 3. Oktober eine Verfügung erlassen über die „Befragung der Unternehmungen der Seidenindustrie über den Entwurf eines Reglementes, der die im Rahmen dieser Industrie getroffenen beruflichen Vereinbarungen als zwingend erklären soll“. Die Vereinbarung würde sich auf die Seiden- und Kunstseidenweberei, d. h. auf die Hersteller aller Gewebe zu erstrecken, die in der französischen Tarifnummer 459 B/K aufgeführt sind. Die Bänder sind also ausgenommen; dagegen ist die Mitwirkung der Zwirnerei von Seide und Kunstseide und der für die Weberei erforderlichen Vorwerke vorgesehen. Als Zweck der abzuschließenden Vereinbarungen wird genannt:

Die Anpassung der Produktionsmittel an die Marktlage und, im besondern, die Beaufsichtigung der Entwicklung der bestehenden oder der Schaffung neuer Betriebe;

Festsetzung eines Minimaltarifs, um eine weitere Verschlechterung der Arbeitslöhne und der Façonpreise zu verhüten;

Verbesserung des Betriebsmaterials und der Arbeitsmethoden und im allgemeinen Ergreifung aller Maßnahmen, die für den Beruf notwendig erscheinen.

Die Dauer einer solchen Vereinbarung wird zunächst auf fünf Jahre festgesetzt. Durch eine Anleihe sollen die Mittel aufgebracht werden, um die endgültige Stilllegung von infolge

der Krise überflüssig gewordener Betriebe und Stühle vornehmen zu können. Zur Verzinsung und Sicherstellung dieser Anleihe wird durch die Lyoner Handelskammer auf Rohseide eine Gebühr von 50 Cent., auf Schappe von 30 Cent. und auf Kunstseide ebenfalls von 30 Cent. je kg erhoben.

Die Leitung der Organisation wird einem Direktionsausschuß unter dem Vorsitz des Präsidenten der Lyoner Handelskammer, dem Vertreter der beteiligten Industrien und des Handelsministeriums angehören, übertragen. Eine regelmäßige Kontrolle durch beeidigte Beamte und die Ahndung von Verfehlungen durch die ordentlichen Gerichte, würden die Einhaltung der gefaßten Beschlüsse gewährleisten. Meinungsverschiedenheiten in Bezug auf die Anwendung der Vereinbarungen würden von einem Schiedsgericht geschlichtet, das aus Persönlichkeiten zusammengesetzt ist, die außerhalb der Industrie stehen und dessen Vorsitz einem Vertreter der Regierung übertragen wäre.

Den in Frage kommenden Industriellen, d. h. den Mitgliedern des „Syndicat des fabricants de soieries de Lyon“, der „Chambre syndicale du tissage mécanique à façon de la région lyonnaise“ und des „Syndicat général français du moulinage de la soie“ ist Gelegenheit geboten worden, sich zu diesen Anträgen zu äußern, wobei die Vernehmlassungen an das Handelsministerium zu richten sind.

Das Problem wurde mit dem französischen Handelsminister, Herrn Bonnet und seinen ersten Mitarbeitern vor kurzem in Lyon eingehend besprochen. Bei diesem Anlaß sind dem Minister drei Eingaben unterbreitet worden, die sich auf die bedrohliche Lage der Ausfuhr der französischen Seidenweberei, auf die Veredelung ausländischer Seidengewebe in Frankreich und auf die Wiedereinbringung der im Auslande eingefrorenen französischen Guthaben beziehen.

Der Verfasser der ersten Eingabe, Herr Barrioz, Vizepräsident des Lyoner Fabrikantenverbandes, machte auf die Schwierigkeiten aufmerksam die überall dem Absatz französischer

Seidenwaren entgegenstehen, wobei er sowohl auf die Zoll-erhöhungen, wie auch auf die Kontingentierungsmaßnahmen verwies; was die letzteren anbetrifft, so stellte er insbesondere der Schweiz ein schlechtes Zeugnis aus! Eine Auffassung, die jedenfalls von der schweizerischen Seidenweberei nicht geteilt wird. Von besonderem Interesse waren die Ausführungen des Herrn Eynard über die von der Regierung kürzlich zugelassene Veredlungsmöglichkeit ausländischer Kunstseiden-Gewebe zugunsten der im Elsaß gelegenen Färbereien und Druckereien. Es handelt sich um einen Posten von 75,000 kg, über den belgische und schweizerische Firmen für die Ausrüstung ihrer Rohgewebe in Frankreich verfügen dürfen. Gegen diese Maßnahme erhebt nun die Lyonerweberei schärfsten Widerspruch, da es nicht Aufgabe der französischen Industrie sei, Dienstleistungen dem Ausland nutzbar zu machen, sondern fertige Erzeugnisse auszuführen. Die in Frankreich veredelte ausländische Ware verhindere aber die Ausfuhr der im Lande hergestellten Stoffe und Herr Eynard behauptete, daß vom Ausland in Frankreich bezahlte Veredlungslöhne im Betrage von z. B. 500,000 Fr., die Ausfuhr von 15 Millionen Franken

Fertigware verunmöglichten und daß die 500,000 Franken Ausrüstungslöhne nur 50 Arbeitern Beschäftigung gäben, während zur Anfertigung von Ware im Betrage von 15 Millionen Franken etwa 1000 Arbeiter benötigt würden. Die Stellungnahme der Lyonerweberei ist verständlich, namentlich, wenn man bedenkt, daß durch die Zulassung dieses Veredlungsverkehrs nunmehr die ausländischen Fabrikanten aus den bisher der eigenen Industrie vorbehaltenen, außerordentlich niedrigen Veredlungslöhnen in Frankreich ebenfalls Vorteil ziehen können. Was die Schweiz anbetrifft, bedarf es im übrigen für die Veredlung von Kunstseidengeweben in Frankreich auf dem Wege des Freipaßverkehrs der Genehmigung der schweizerischen Zollbehörde, die u. W. nicht erteilt wird, so daß die Befürchtungen der Lyonerfabrik übertrieben erscheinen. Ueber die Notwendigkeit des Hereinbringens der im Ausland eingefrorenen französischen Guthaben berichtete Herr Potton, Seidenhändler und Mitglied der Lyoner Handelskammer. Die französischen Handels- und Importfirmen machen in dieser Beziehung die gleichen schlechten Erfahrungen wie diejenigen der andern Gläubigerländer.

HANDELSNACHRICHTEN

Schweizerische Aus- und Einfuhr von ganz- und halbseidenen Geweben in den ersten neun Monaten 1935.

a) Spezialhandel einschl. Veredlungsverkehr:

	Seidenstoffe		Seidenbänder	
	q	1000 Fr.	q	1000 Fr.
AUSFUHR:				
Januar-September 1935	9,381	20,257	1,106	3,036
Januar-September 1934	11,380	27,997	1,276	3,680

	Seidenstoffe		Seidenbänder	
	q	1000 Fr.	q	1000 Fr.
EINFUHR:				
Januar-September 1935	10,381	17,877	311	904
Januar-September 1934	11,683	22,558	257	981

b) Spezialhandel allein:

	Seidenstoffe		Seidenbänder	
	q	1000 Fr.	q	1000 Fr.
AUSFUHR:				
Januar	272	730	98	276
Februar	332	924	103	290
März	362	1,041	105	307
April	338	972	108	309
Mai	317	882	105	300
Juni	322	904	105	298
Juli	340	964	95	271
August	320	896	71	213
September	309	907	81	234

Januar-September 1935	2,912	8,220	871	2,498
Januar-September 1934	4,509	13,298	1,068	3,048

	Seidenstoffe		Seidenbänder	
	q	1000 Fr.	q	1000 Fr.
EINFUHR:				
Januar	334	730	5	36
Februar	273	596	11	66
März	313	700	11	61
April	320	785	9	47
Mai	264	635	8	39
Juni	211	452	6	31
Juli	312	575	6	36
August	327	590	5	25
September	301	643	7	33

Januar-September 1935	2,655	5,706	68	374
Januar-September 1934	4,574	8,914	69	411

Ausfuhr von Kunstseide. Die Oktobernummer der vom Eidg. Volkswirtschaftsdepartement herausgegebenen Zeitschrift „Die

Volkswirtschaft“ bringt eine Zusammenstellung der Ausfuhr wichtiger Erzeugnisse bedeutender Industriestaaten in den Jahren 1929 bis 1934. Für die Kunstseide lauten die Zahlen wie folgt:

Ausfuhrland:	1929	1930	1931	1932	1933	1934
	in je 100 q					
Schweiz	340	340	300	300	300	300
Deutschland	899	696	599	683	752	535
Frankreich	652	794	859	812	985	1138
Italien	1755	1887	2099	1696	1604	2173
Oesterreich	137	144	94	75	65	55
Belgien	319	304	277	250	268	351
Großbritannien	367	288	209	307	303	506
Tschechoslowakei	102	72	103	92	70	96
Japan	6	145	115	332	399	1010
Vereinigte Staaten	10	16	14	30	50	114

Wird das Jahr 1929 zugrunde gelegt, so zeigt die Ausfuhr folgende verhältnismäßige Entwicklung:

	1929	1930	1934
Schweiz	100	100	88
Deutschland	100	77	60
Frankreich	100	122	175
Italien	100	108	124
Oesterreich	100	105	40
Belgien	100	95	110
Großbritannien	100	79	138
Tschechoslowakei	100	71	94
Japan	100	2072	14476
Vereinigte Staaten	100	159	1141

Während die Ausfuhr der Schweiz, Deutschland, Oesterreich und der Tschechoslowakei einen Rückgang aufweist, ist diejenige aus Frankreich, Italien, Belgien, Großbritannien, den Vereinigten Staaten und Japan gestiegen. Dabei ist insbesondere die Entwicklung der japanischen Ausfuhr bemerkenswert. Sie hat sich 1934 auf etwas mehr als 10 Millionen kg belaufen, während im gleichen Zeitraum die japanische Ausfuhr von Rohseide 31,3 Millionen kg betragen hat.

In diesem Zusammenhang sei mitgeteilt, daß japanische Kunstseide nunmehr auch den Weg in die Schweiz gefunden hat, wobei es sich in den ersten neun Monaten dieses Jahres um eine Menge von rund 17,000 kg handelt. Darüber hinaus ist ein beträchtlicher Posten japanischer Kunstseide auf dem Wege des Veredlungsverkehrs, d. h. zum Zwirnen und Besticken mit nachträglicher Ausfuhr zugelassen worden.

INDUSTRIELLE NACHRICHTEN

Umsätze der bedeutendsten europäischen Seidentrocknungs-Anstalten im Monat September 1935:

	1935	1934	Januar-Sept. 1935
	kg	kg	kg
Mailand	225,930	403,270	3,103,035
Lyon	283,948	234,282	2,378,677

	1935	1934	Januar-Sept. 1935
	kg	kg	kg
Zürich	31,117	19,732	218,074
Basel	—	—	47,969
St. Etienne	7,744	9,481	88,967
Turin	10,122	25,935	133,951
Como	9,851	13,384	90,359